

Interpretationshilfe

zum Umgang mit dem Neutralitätsgebot

Eine funktionierende Demokratie braucht die Mitglieder der Gesellschaft um demokratische Werte zu leben und zu verteidigen. Sie lebt durch Menschen, die für Demokratie einstehen, die gestalten wollen und die sich für ein friedliches, respektvolles Miteinander einsetzen.

Eine bedeutende Rolle haben hier die unterschiedlichen Arbeitsfelder der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung, Familienbildung etc.), Antidiskriminierungs- und Vielfaltsarbeit sowie Demokratieförderung. Sie sind Teil einer wichtigen Infrastruktur für demokratische Teilhabe. Dabei ist die Arbeit der Fachkräfte auch Deutungen und Anforderungen des Neutralitätsgebotes ausgesetzt. Für die Fachkräfte entstehen jedoch zunehmend Verunsicherungen, wie dieses zu handhaben ist.

Diese allgemeine Verunsicherung wird begleitet von demokratiekritischen Anfragen, Anschuldigungen und Störungen, teilweise verbunden mit Aggressivität und Gewalt. Beispielsweise ist das die aggressive Infragestellung eines Projektträgers, dem seitens extrem rechter Kräfte mangelnde Neutralität vorgeworfen wird, in anderen Fällen handelt es sich um die Unterstellung einer ideologischen Motivation, sowohl bei der Auswahl von Podiumsteilnehmenden bei Veranstaltungen, als auch bei der Themensetzung kultureller Projekte. Dieses Schreiben soll Fehlinterpretationen richtigstellen und für mehr Handlungssicherheit sorgen.

Das Neutralitätsgebot ist in der Verfassung nicht ausdrücklich geregelt. Die Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) sowie Artikel 5 PartG allein können nicht auf ein Neutralitätsgebot reduziert werden, sondern sind im Zusammenhang mit anderen verfassungsrechtlichen Geboten einzuordnen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Menschenwürde, der Wesensgehalt der Grundrechte und die sogenannten Strukturprinzipien (Demokratie-, Sozialstaats- und Rechtsstaatprinzip einschließlich Gewaltenteilung), die als Grundsätze in der Verfassung festgeschrieben sind (vgl. Art. 1 bis 20 GG, insb. Art. 19 Abs. 2 GG sowie Art. 79 Abs. 3 GG).

Neutralität im Sinne der Verfassung bedeutet parteipolitische Überparteilichkeit, nicht aber Wertefreiheit oder gar Positionslosigkeit.

Positionen und Äußerungen *außerhalb demokratischer Werte* müssen sowohl durch Beschäftigte des Staates, als auch durch Träger und Fachkräfte der oben genannten Arbeitsbereiche als solche aufgezeigt und entsprechend behandelt werden. Beschäftigte und Bedienstete des Staates sind darüber hinaus sogar verpflichtet, die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht nur zu repräsentieren, sondern auch zu verteidigen.

Was bedeutet dies konkret zum einen für staatliche Organe und zum anderen für zivilgesellschaftliche Organisationen?

Mitarbeitende kommunaler und staatlicher Behörden:

Das Gebot der Chancengleichheit von Parteien fordert von Mitarbeitenden staatlicher und kommunaler Behörden, dass sie sich in ihren Funktionen jeglicher Form der offenen sowie der versteckten Werbung für bzw. gegen »einzelne miteinander konkurrierende Parteien enthalten«¹, also keine Werbung für oder Warnung vor Parteien äußern. Dies bedeutet aber gerade kein Verbot der Auseinandersetzung mit bestimmten, auch von Parteien verfolgten Zielen und vertretenen Positionen. Ein solches Verbot – zu Ende gedacht – würde die offene politische Auseinandersetzung mit verfassungsrechtlich bedenklichen, rassistischen, sexistischen, queerfeindlichen, antisemitischen und anderen diskriminierenden und demokratiefeindlichen Positionen zum Schweigen bringen, sobald sich diese unter dem Schutzmantel einer politischen Partei vorgetragen werden².

Maßgeblich für Mitarbeitende bei staatlichen und kommunalen Behörden ist darüber hinaus das Prinzip der Sachlichkeit. Falsche oder unzulänglich recherchierte Tatsachenbehauptungen und Schmähkritik (scharfe Angriffe ohne sachlichen Bezugspunkt) sind nicht vom Grundgesetz gedeckt, sondern teilweise sogar strafbar.

Mitarbeitende zivilgesellschaftlicher Organisationen:

Die oben beschriebenen Verfassungsgüter bilden die Legitimation für staatliche Förderung von Projekten zivilgesellschaftlicher Träger. Der Staat darf und muss die Verfassungsziele fördern und verfassungsfeindliche Ziele klar markieren. Die Förderung zivilgesellschaftlicher Projekte ist dabei ein zentrales Instrument. Werden Maßnahmen und Projekte durch Behörden gefördert, bleiben einschlägige Grundrechte der Träger wie etwa Meinungsfreiheit unberührt. Sowohl die Trägerorganisationen als auch einzelne Mitarbeitende dürfen sich demnach außerhalb der Projekte selbstverständlich auch zu parteipolitisch besetzten Themen äußern.

Ihre Grenze findet die staatliche Förderung von Vielfalt und Pluralität dort, wo politische oder religiös-weltanschauliche Positionen vertreten werden, die im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Wertesystem stehen oder dieses in Frage stellen. Das ist dann der Fall, wenn zum Beispiel demokratiefeindliche oder gruppenbezogene Abwertungen vertreten werden. Staatliche Mittel dürfen auch nicht für offene oder versteckte Parteienwerbung genutzt werden. Mit staatlichen Mitteln geförderte Maßnahmen, die sich ausdrücklich gegen bestimmte Parteien richten oder aber sich für diese einsetzen, sind folglich nicht zulässig.

Wesentlich ist, dass Positionen von Parteien oder Personen in Politik und Parteien gegebenenfalls zutreffend wiedergegeben und sachlich thematisiert werden. Ob

¹ BVerfGE 148, 11 (Rn. 49); BVerfGE 44, 125 (Rn. 70).

² Hufen (2024): Rechtsgutachten, Zur Bedeutung des sogenannten Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie und Jugendarbeit.

Positionen dabei als diskriminierend oder beispielsweise extrem rechts eingeordnet werden, ist als eine Sachfrage zu behandeln, die sich nach sachlichen Kriterien und in sachlicher Auseinandersetzung beantworten lässt.

Als Fazit ist festzuhalten:

Es gibt keinerlei Verpflichtung zu einer wertefreien Neutralität. Eine funktionierende Demokratie braucht das den Grundsätzen der Verfassung folgende wertebasierte Handeln von Staat und Zivilgesellschaft. Das Grundgesetz schützt und unterstützt Engagement gegen Angriffe auf demokratische Grundwerte.

Wenn Sie sich wegen Ihres Eintretens für demokratische Werte persönlich oder als Institution Einschüchterungsversuchen ausgesetzt sehen oder Unsicherheiten auftreten, dann wenden Sie sich gerne an:

- **Betroffenenberatung Rheinland-Pfalz**, Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

insbesondere bei Fällen von Angriffen und persönlicher Betroffenheit

Website: <https://demokratiezentrum.rlp.de/beratung/betroffenenberatung>

Kontakt:

Rheinland-Pfalz Nord und West - AWO Rheinland
Telefon 0261 3006400; E-Mail betroffenenberatung@awo-rheinland.de

Rheinland-Pfalz Mitte-Süd – Werkzeug e.V.
Telefon 0176 63380145 ;E-Mail: betroffenenberatung@wertzeug.org

- **Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Rheinland-Pfalz**

insbesondere, wenn Institutionen oder Personen als deren Vertretung betroffen sind

Landeskoordination im Demokratiezentrum Rheinland-Pfalz

Website: <https://demokratiezentrum.rlp.de/beratung/mobile-beratung-gegen-rechtsextremismus-in-rheinland-pfalz>

Kontakt:

Telefon: 06131 967185; E-Mail: lks-demokratie-leben@lsjv.rlp.de